BEBAUUNGSPLAN NR. 1b, 1. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE GRUBE

FÜR EIN GEBIET IN ROSENFELDE,

NÖRDLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES,

SÜDLICH DER GRENZE ZUR GEMEINDE HERINGSDORF UND

ÖSTLICH DER STRAßE „ROSENFELDER STRAND“

- ROSENFELDER STRAND OSTSEE CAMPING -

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Der Campingplatz Rosenfelder Strand Ostsee Camping besteht seit vielen Jahrzehnten in der Gemeinde Grube und wurde in den 80er / 90er Jahren durch den Bebauungsplan Nr. 1b überplant. Dieser zielt vor allem auf die Bestandssicherung des Campingplatzes, sowie auf Umstrukturierungen und Anpassungen des Platzes an die damaligen Bedürfnisse ab. Der Bebauungsplan Nr. 1b wurde 1993 rechtskräftig und sah sehr enge und restriktive Festsetzungen für den Campingplatz vor. Die damalige Planung entspricht nicht mehr vollumfänglich den Anforderungen der Gäste und den absehbaren Entwicklungen im Campingtourismus.

   Der Campingplatz Rosenfelder Strand soll nun an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Dabei spielt die Auflockerung der bisherigen restriktiven Festsetzungen eine tragende Rolle, um beispielsweise die Modernisierung des Gebäudebestandes und die erstmalige Errichtung von zusätzlichen Campinghäusern zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter

berücksichtigt werden. Hauptbestandteil der Planung ist die Erweiterung des Campingplatzes um weitere Stand- und Aufstellplätze und die Schaffung von zusätzlichen Freizeitmöglichkeiten auf dem Platz. Es erfolgt dazu die Festsetzung von unterschiedlichen Sondergebieten, die der Erholung dienen: „Camping“, „Camping- und Wochenendplatz“, „Sport und Freizeit“ sowie „Gastronomie und Wassersport“. Das Plangebiet umfasst den bestehenden Campingplatz mit den geplanten Erweiterungs- und Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 39,1 ha, wovon 22,8 ha als Sondergebiete festgesetzt werden. Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Diese bestehen in der geplanten Inanspruchnahme von Intensivacker- bzw. intensiv touristisch genutzte Grünlandflächen für die Erweiterung des Campingplatzes. Neben diesen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz sind zwei kurze Knickabschnitte infolge zweier erforderlicher Knickdurchbrüche betroffen. Es wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes durch die Entwicklung von Extensivgrünland, Gehölzanpflanzungen und Knick-neuanlagen vollumfänglich erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNATSCHG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. <u>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:</u>

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. <u>Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:</u>

   Da es sich um eine Umstrukturierung und Erweiterung eines bestehenden Gebietes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht. Potenzielle Erweiterungsflächen nach Süden stellen eine bandartige Erweiterung entlang der Küste dar und widersprechen damit den Zielen der Landesplanung.